

## Wir sind froh, dass Sie in Sicherheit sind!

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen Ihren persönlichen Ausweis für Vertriebene sowie weitere wesentliche Informationen rund um Ihren Aufenthalt in Österreich.

### Aufenthaltsrecht für Vertriebene

Als Vertriebener aus der Ukraine haben Sie ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich. Dieses Aufenthaltsrecht gilt derzeit **bis zum Gültigkeitsdatum auf der Karte (3. März 2023)** und kann gegebenenfalls verlängert werden. Dieses Aufenthaltsrecht ist durch den Aufenthaltstitel „Ausweis für Vertriebene“ dokumentiert, der diesem Informationsschreiben beiliegt.

Mit dem **Ausweis für Vertriebene und Ihrem Reisepass** können Sie innerhalb des Schengen-Raums **grundsätzlich für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visafrei touristisch reisen**. Mit dem gültigen Ausweis für Vertriebene dürfen Sie jederzeit wieder nach Österreich einreisen.

Das **Aufenthaltsrecht erlischt** vor dem Ablauf der Gültigkeit, wenn Sie **Österreich nicht nur kurzfristig verlassen**, d.h. wenn Sie in einen anderen Staat übersiedeln. Weiters erlischt das Aufenthaltsrecht, wenn **Ausschlussgründe** vorliegen. Das betrifft etwa Verurteilungen wegen besonders schwerer Verbrechen.

Bitte informieren Sie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, wenn sich Ihr **Name ändert**, damit Ihnen ein **neuer Ausweis für Vertriebene** ausgestellt werden kann.

Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der Organisationseinheiten des BFA finden Sie unter: [www.bfa.gv.at](http://www.bfa.gv.at).

## Meldepflicht

In Österreich besteht eine **Meldepflicht für den Wohnsitz**. Dies erfolgt beim **Meldeamt in den Gemeinden (Gemeindeamt)**. Es ist wichtig, dass Sie sich beim Meldeamt anmelden und bei Änderung Ihres Wohnsitzes diese Änderung dem Meldeamt bekannt geben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter: [www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/an\\_abmeldung\\_des\\_wohnsitzes.html](http://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes.html)

## Grundversorgung

Die **Versorgung von hilfsbedürftigen Personen** erfolgt im Rahmen der Grundversorgung und umfasst Leistungen wie die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen, Verpflegung oder die Sicherung der Krankenversorgung. Auch im Rahmen der **privaten Unterbringung** können Leistungen der Grundversorgung, wie Mietzuschuss und Verpflegungsgeld, gewährt werden.

Bei der **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)** wurde die Hotline **+43 1 2676 870 9460** eingerichtet. Dort werden Auskünfte auch in ukrainischer und russischer Sprache erteilt. Die Homepage der BBU ist unter dem Link [www.bbu.gv.at](http://www.bbu.gv.at) erreichbar. Weiters können Sie sich bei Fragen auch an die **Grundversorgungsstelle Ihres Bundeslandes** wenden.

## Krankenversicherung

Vertriebene aus der Ukraine werden rechtlich **in die Krankenversicherung einbezogen**. Die dafür erforderlichen Daten werden über das Grundversorgungssystem an die **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** weitergeleitet. Sie haben damit **Anspruch auf (Sach-)Leistungen** und können beispielsweise **ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe** auf Kosten der ÖGK erhalten. Zur Überprüfung Ihres Leistungsanspruchs durch die Vertragspartner erhalten Sie einen **e-card-Ersatzbeleg**.

## Allgemeine Schulpflicht

Für alle Kinder, die dauerhaft in Österreich leben, besteht die **neun Jahre dauernde allgemeine Schulpflicht**. Kinder, die **bis zum 1. September oder am 1. September den 6. Geburtstag** haben, sind **mit dem in diesem September beginnenden Schuljahr schulpflichtig** und müssen von den **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei einer Volksschule angemeldet** werden.

Die Volksschule umfasst 4 Klassen. In der Regel besuchen Schülerinnen und Schüler die Volksschule zwischen dem 6. und 10. Lebensjahr. Darauf folgt die vierjährige Mittelschule oder das Gymnasium. Die Schülereinschreibung sichert dem Kind einen Schulplatz, vorzugsweise in der Schule, in der die Einschreibung erfolgt, oder in einer nahegelegenen Schule, wenn die Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler an einer Schule zu hoch ist. Die **Zuweisung** des Schulplatzes **erfolgt durch die Schule bzw. die zuständige Bildungsdirektion.**

Weitere Informationen sind unter [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at) abrufbar.

### **Universitäten und Hochschulen**

In Österreich berechtigt der **Abschluss einer höheren Schule** bzw. eine entsprechende ausländische Qualifikation zum **Beginn eines Universitäts- bzw. Hochschulstudiums.** An Fachhochschulen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, mit einer **facheinschlägigen beruflichen Qualifikation und Zusatzprüfungen** zu einem Bachelorstudium zugelassen zu werden.

Weiterführende Informationen wie auch einen Überblick über die unterschiedlichen Studienangebote im österreichischen Hochschulsystem können die Vertreterinnen und Vertreter der **Österreichischen Agentur für Bildung und Internationalisierung** ([www.oead.at](http://www.oead.at)) geben bzw. finden Sie diese unter [www.studienwahl.at](http://www.studienwahl.at). Das betrifft auch Themen wie die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen sowie unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten.

### **Arbeitsmarktzugang**

Das **Arbeitsmarktservice (AMS)**, das ist die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung in Österreich, unterstützt Sie gerne, eine Arbeit zu finden und berät Sie auf Ihrem Weg in den Arbeitsmarkt in Österreich. Dafür ist es notwendig, sich **beim AMS zu registrieren.** Dort werden Ihre Daten wie Ihre Ausbildung, Ihre beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen sowie sonstige Angaben zu Ihrer Person erhoben. Kommen Sie nach Möglichkeit mit einer Person zum AMS, die das Gespräch mit den Beraterinnen und Beratern für Sie übersetzen kann. Bringen Sie zu Ihrem AMS-Besuch unbedingt Ihren Ausweis für Vertriebene mit.

Nach Erhalt Ihres Ausweises für Vertriebene ist eine Arbeitsaufnahme möglich, jedoch ist die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung durch das AMS erforderlich. Wenn Sie bereits eine Stelle in Aussicht haben, kann der Arbeitgeber den Antrag stellen. **Bitte beachten Sie: Eine Registrierung sowie eine Arbeitsaufnahme sind ohne die genannte Aufenthaltskarte nicht möglich.**

Weitere Informationen erhalten Sie auch in Ukrainisch unter [www.ams.at](http://www.ams.at).

### **Deutsch- und Orientierungskurse**

Der **Österreichische Integrationsfonds (ÖIF)**, eine Einrichtung der Republik Österreich, stellt Vertriebenen, Flüchtlingen und Zuwanderinnen und Zuwanderern in Österreich ein breites Angebot von kostenlosen Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung:

- **Deutschkurse** auf allen Sprachniveaus von A1 bis C1,
- **Orientierungskurse** zum Leben, Wohnen und Arbeiten in Österreich, zum Deutschlernen sowie zum Einstieg in den Arbeitsmarkt, sowie
- **Beratungen** zur Integration in Österreich.

Der ÖIF betreibt eine **Info-Hotline** mit ukrainisch- und russischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die telefonisch unter +43 1 715 10 51 - 120 erreichbar ist. In allen Landeshauptstädten gibt es **ÖIF-Integrationszentren**, die Sie mit Informationen zur Integration in Österreich, zum Deutschlernen, zum Arbeitsmarkt, zur Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen sowie zum Bildungs- und Gesundheitssystem unterstützen. Dort erhalten Sie Deutschkurse und Kurse und Beratungen zur Orientierung und Integration in Österreich. Es werden eigene **ServicePoints für ukrainische Vertriebene** eingerichtet, in denen die Informations- und Beratungsangebote von relevanten Stellen für den Start eines erfolgreichen Integrationsprozesses gebündelt werden. Es gibt ein eigenes **ÖIF-Frauenzentrum** mit Unterstützungsangeboten für Migrantinnen; und Mentoring-, Stipendien- und Förderprogramme für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Weitere Informationen und verfügbare Angebote finden Sie auch in Ukrainisch und Russisch unter [www.integrationsfonds.at/ukraine](http://www.integrationsfonds.at/ukraine).

**The information above is also available in the following languages:**



English



русский



український